

Arbeitskreis III - Bauprozessrecht

Arbeitskreisleiter

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mark Seibel, Siegen/Wenden

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, D.E.S. en droit (Genève)

Referenten

RA Dr. Peter Sohn, Hamm

VRLG Christan Breitbach, Köln

Thema des Arbeitskreises

Wie praxistauglich ist das selbständige Beweisverfahren für Bausachen? – Ansätze zur Optimierung

Arbeitskreis III - Bauprozessrecht

1. Empfehlung

Voraussetzung des rechtlichen Interesses i.S.v. § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO sollte sein, dass ein mit der beabsichtigten Beweisaufnahme vorzubereitender Anspruch zumindest Aussicht auf Erfolg hat.



2. Empfehlung

§ 485 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO sollte dahingehend geändert werden, dass die Begutachtung durch einen Sachverständigen über die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Mangelsymptoms stattfinden kann.

Damit soll der in der Praxis feststellbaren Verwendung von Rechtsfragen und Ausforschungsfragen entgegengewirkt werden. Beweis soll nur über Tatsachenfragen erhoben werden können.



3. Empfehlung

§ 490 Abs. 1 ZPO sollte um einen Satz 2 ergänzt werden, wonach auf Antrag im Fall von Bedenken gegen einzelne Beweisfragen bereits hinsichtlich der übrigen zulässigen Beweisfragen ein Beweisbeschluss ergehen muss.



4. Empfehlung

§ 490 ZPO, zumindest aber § 486 Abs. 3 ZPO, sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht auf Antrag in Fällen dringender Gefahr den Beweisbeschluss *vor* Anhörung des Antragsgegners erlassen soll.



5. Empfehlung

Der Baugerechtstag hält es für sinnvoll, die funktionale Zuständigkeit für nachfolgende Hauptsacheverfahren bei demselben Spruchkörper anzusiedeln, der das selbständige Beweisverfahren durchgeführt hat.



6. Empfehlung

Über § 492 Abs. 3 ZPO hinaus sollte im selbständigen Beweisverfahren auf Antrag ein abschließender Güte- und Erörterungstermin durchgeführt werden.



7. Empfehlung

Wird während der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens Klage erhoben, sollte das Hauptsacheverfahren Vorrang haben.



8. Empfehlung

Der beauftragte Sachverständige muss einen erforderlichen Ortstermin innerhalb einer vom Gericht zu setzenden, angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von zwei Monaten), gerechnet ab dem Tag der Beauftragung durchführen; anderenfalls ist ein Ordnungsgeld entsprechend § 411 Abs. 2 ZPO gegen ihn festzusetzen.



9. Empfehlung

Der Baugerichtstag hält es für sinnvoll, dass das Gericht den Parteien eine angemessene Frist setzt, innerhalb derer Einwendungen gegen das Gutachten schriftsätzlich vorzubringen sind, § 492 Abs. 1, § 411 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbs. ZPO.



10. Empfehlung

§ 492 Abs. 1 ZPO sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:
„§ 411 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs. ZPO findet keine Anwendung.“

Es ist sachgerecht, Einwendungen gegen ein Sachverständigen-gutachten aus dem selbständigen Beweisverfahren im Hauptsacheprozess grundsätzlich zuzulassen und diesen dort nachzugehen. § 493 Abs. 1, § 492 Abs. 1, § 411 Abs. 4, § 296 Abs. 1, Abs. 4 ZPO sind nicht geeignet, eine *absolute* Präklusionswirkung zwischen selbständigem Beweisverfahren und nachfolgendem Hauptsacheprozess zu begründen.

